

Verordnungsentwurf

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 17a Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005-20, verordnet:

Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2019

§ 1

Die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen betragen für das Jahr 2019 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

	bis	500 EW	€	296,08
von 501	bis	1.000 EW	€	447,77
von 1.001	bis	2.000 EW	€	592,20
von 2.001	bis	3.000 EW	€	889,72
von 3.001	bis	4.000 EW	€	987,47
von 4.001	bis	5.000 EW	€	1.086,66
von 5.001	bis	7.000 EW	€	1.185,84
von 7.001	bis	10.000 EW	€	1.283,55
von 10.001	bis	20.000 EW	€	1.382,74
von 20.001	bis	30.000 EW	€	1.481,92
mehr als		30.000 EW	€	1.581,11

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2018, LGBl.Nr. 81/2017, außer Kraft.